

Satzung für den Förderverein des Roten Kreuzes in Herrieden e.V.

(Stand: 01. 12. 2011)

Vorsitzender: Karl-Heinz Böhmländer

Stv. Vorsitzender: Stefan Rudelsberger

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Roten Kreuzes in Herrieden e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 91567 Herrieden, An der Stadtmauer 14.
3. Der Verein wurde am 01.12.2011 gegründet.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar „gemeinnützige Zwecke“ im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat den Zweck, die Belange des Rettungswesens, des öffentlichen Gesundheitswesens, Senioren und der Jugendarbeit in Herrieden, selbstlos zu fördern, sowie ideell und finanziell zu unterstützen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Bei einer evtl. Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn diese angerufen wird. Hier wird endgültig vereinsintern entschieden.

2. Ausschluss eines Mitgliedes

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- wenn es in sonstiger grober Weise wiederholt gegen die Vereinssatzung und internen Vereinsregelungen verstößt,
- wenn innerhalb eines Jahres der Beitragspflicht nicht nachgekommen wird.

3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied muss vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Der Vorstand hat bei Anruf, die Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss als vorläufig vollziehbar erklären.

4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres nach dem Ausschluss wieder möglich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Organ, das letztlich den Ausschluss entschieden hat.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderquartals möglich. Der Austritt ist dem ersten oder zweiten Vorstand gegenüber schriftlich bis Ende des vorherigen Quartals zu erklären. Bereits entrichtete Beiträge werden bei Austritt nicht zurückerstattet.

6. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Unterstützung des Vereins bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenwart
 - e. je einem Bereitschaftsleiter aus BRK Bereitschaft Herrieden oder dessen Vertreter, soweit diese dem Verein angehören und nicht bereits gemäß Buchstaben a) bis d) gewählt wurden.
 - f. einem weiteren Mitglied aus der Bereitschaft, wenn der Bereitschaftsleiter gemäß Buchstaben a) bis d) bereits gewählt wurde.
2. Der Verein wird vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden jederzeit vertreten darf, wenn dieses in Zusammenarbeit und Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglied erfolgt.
3. Die Vorstandsmitglieder (§6, 1. a-d) werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich ihr Einverständnis erteilt haben. Neuwahlen finden alle vier Jahre statt.
4. Die BRK Bereitschaft Herrieden entsendet ihre Vertreter.
5. Die Mitglieder des Vorstandes nach §6, 1. a-f können bis zu drei Vorstandsmitglieder hinzuberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. und 2. Vorsitzenden noch mindestens die Hälfte der anderen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9 Kassenführung

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Diese wird vor dem Ablauf der Jahresprüfung von zwei, aus den Mitgliedern, zu benennenden Kassenprüfer kontrolliert.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes
- f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- g. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

h. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
6. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und

die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Bayerischen Roten Kreuz (Körperschaft des öffentlichen Rechts), Kreisverband Ansbach, Bereitschaft Herrieden zu, falls nicht mehr vorhanden dem Bayerischen Roten Kreuz (Körperschaft des öffentlichen Rechts), Kreisverband Ansbach, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.